

SATZUNG

der Deutschen Buddhistischen Union e.V. – Buddhistische Religionsgemeinschaft

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen »Deutsche Buddhistische Union e.V. – Buddhistische Religionsgemeinschaft« (DBU).
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein wurde 1955 unter dem Namen »Deutsche Buddhistische Gesellschaft« gegründet, 1958 in »Deutsche Buddhistische Union« und 1988 in »Deutsche Buddhistische Union e.V. – Buddhistische Religionsgemeinschaft« (DBU) umbenannt.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Die DBU setzt sich aus der Gemeinschaft der Buddhisten in Deutschland zusammen und ist der traditionsübergreifende Dachverband buddhistischer Gemeinschaften in Deutschland.
- (2) Die DBU fördert die Rahmenbedingungen für die Bewahrung, Darlegung und Praxis der Lehre des Buddha auf der Grundlage des Bekenntnisses. Die DBU bildet einen Rahmen für Begegnung und Austausch zwischen den buddhistischen Traditionen. Die DBU fördert die Integration des Buddhismus in die Gesellschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung buddhistischer Gemeinschaften in Deutschland und ihrer freundschaftlichen Zusammenarbeit,
 - Förderung von Rahmenbedingungen für Studium und Praxis,
 - Kontakte zu buddhistischen Organisationen im Ausland,
 - Dialog mit anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
 - Öffentlichkeitsarbeit durch Schriften und sonstiges Informationsmaterial,
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und regelmäßigen Kongressen.

- (3) Die DBU dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Mildtätige Zwecke verfolgt der Verein durch die Beschaffung von Mitteln und deren zweckgebundene Weiterleitung an steuerbegünstigte inländische Körperschaften, sowie ausländische Körperschaften, um Hilfe bei Naturkatastrophen und Flüchtlingshilfe zu leisten und bei der Unterstützung buddhistischer Migranten und Asylbewerber.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder, die nicht zu den in § 5 Nr. 9 KStG genannten Körperschaften gehören, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2a Sozialfonds

Die DBU kann innerhalb der Grenzen des § 58 Abs.2 AO Sozialfonds aus freien Rücklagen einrichten, um steuerbegünstigte inländische Einrichtungen (Körperschaften) in buddhistischer Trägerschaft wie Hospize, Altenheime, Kindergärten, Schulen, etc. zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der DBU und die Mitarbeit in ihren Organen setzt die Zustimmung zum Buddhistischen Bekenntnis voraus.
- (2) Mitglieder der DBU können sein:
1. natürliche Personen (Einzelmitglieder) als ordentliche oder assoziierte Mitglieder,
 2. buddhistische Gemeinschaften.
- Assoziierte Mitglieder sind Einzelmitglieder, die ihre ideelle Verbundenheit mit den Zielen und Aufgaben der DBU ausdrücken, denen aber keine mitgliedschaftlichen Rechte zustehen und die nicht beitragspflichtig sind.
- (3) Andere juristische Personen können auf Antrag des Rates von der Mitglieder-versammlung den buddhistischen Gemeinschaften gleichgestellt werden.
- (4) Die Einzelmitglieder arbeiten im Rahmen der Buddhistischen Gemeinschaft (BG) zusammen. In der Mitgliederversammlung werden sie durch drei stimm-berechtigte Delegierte vertreten.
- (5) Die Mitgliedschaft buddhistischer Gemeinschaften setzt außerdem voraus:
- (a) die Darlegung und Praxis des Dharma,
 - (b) einen Mindestbestand von 10 Mitgliedern,
 - (c) ein mindestens dreijähriges Bestehen.
- (6) In den Organen der DBU werden die Mitglieder durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder bevollmächtigten Delegierten vertreten.

- (7) Aufnahme und ggf. Ausschluss von Mitgliedern werden nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung erlassenen Richtlinien beschlossen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung einer juristischen Person, Tod einer natürlichen Person oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der DBU und wirkt zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Erklärung der DBU zugegangen ist. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die gemeinsamen Interessen der DBU schädigt oder die Beitragsleistungen einstellt.
- (9) Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (10) Die Autonomie der Gemeinschaften und ihre Auslegung der Lehre werden durch die Mitgliedschaft in der DBU nicht angetastet. Alle Gemeinschaften regeln ihre Angelegenheiten selbstständig. Sie entscheiden selbstständig, ob die Mitgliedschaft in ihrer Gemeinschaft von der Zustimmung zum Buddhistischen Bekenntnis abhängig gemacht wird oder nicht.

§ 4 Rat und Vorstand

- (1) Leitendes Organ der DBU ist der Rat. Er besteht aus 11 Mitgliedern. Sie müssen praktizierende Buddhistinnen oder Buddhisten sein und einer Mitgliedsgemeinschaft bzw. der BG angehören. Der Rat wählt aus seiner Mitte den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Ihm gehören mindestens an: der/die »Sprecher/in«, der/die »stellvertretende Sprecher/in« und der/die »Schatzmeister/in«, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten. Im Bedarfsfall kann der Rat bis zu zwei weitere Personen als »Mitglieder des Vorstandes« wählen.
- (2) Die Mitglieder des Rates werden für die Dauer von drei Jahren durch Listenwahl gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus, rückt der nächste berufene Kandidat aus der Liste nach.
- (3) Der Rat regelt seine Arbeitsweise selbst und kann sich dazu eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Es sollte jedoch ein Konsens angestrebt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Sie ist nicht öffentlich. Sie wird mindestens sechs Wochen vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitgliedsgemeinschaften unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung an die Mitgliedsgemeinschaften und an die Delegierten der Einzelmitglieder erfolgt ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer Mehrheit von mindestens 50% der anwesenden Delegierten gefasst, sofern die Satzung nicht ein anderes Quorum vorsieht.

- (4) Die Anzahl der Delegierten je Mitgliedsgemeinschaft richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder, die im Zweifelsfall namentlich nachzuweisen sind, wenn mehr als ein Vertreter beansprucht wird:
- bis zu 150 Mitglieder ein Vertreter,
 - bis zu 600 Mitglieder zwei Vertreter,
 - über 600 Mitglieder drei Vertreter.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Austausch über grundlegende Fragen des Buddhismus,
 - Wahl der Ratsmitglieder,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsgemeinschaften,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beratung und Entscheidung über den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Bei Wahlen und Beschlüssen steht jedem/jeder Delegierten eine Stimme zu. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Delegierte ist nicht zulässig.

§ 6 Förderung der DBU

Natürliche und juristische Personen können die Arbeit der DBU auch fördern, ohne Mitglied zu werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Anträge über Satzungsänderungen und über die Auflösung der DBU müssen den Mitgliedsgemeinschaften und den Delegierten der BG acht Wochen vor der Versammlung schriftlich angekündigt werden. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DBU den steuerbegünstigten Mitgliedskörperschaften zu, die es im Sinne der DBU unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der buddhistischen Religion und mildtätiger Zwecke zu verwenden haben. Einzelheiten kann die Mitgliederversammlung beschließen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. April 2010 in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 25.04.2015 geändert.